

Magistratsvorlage

Wissenschaftsstadt
Darmstadt



Eingang Magistrats- geschäftsstelle: 20.01.2015	an den Magistrat ☐ zur Kenntnis ☒ zur Beschlussfassung	Beteiligt vor Magistratsbeschlussfassung:
Dezernat IV Amt: Finanzverwaltung	an die Stadtverordnetenversammlung ☐ OBW zur Befassung ☐ zur Kenntnis ☐ zur Beschlussfassung ☐ zur abschließenden Beschluss- fassung Fachausschuss Behandlung in Ja Nein öffentl. Sitzung ☐ ☐	☐ OBW bei abschl. Beschlussfassung Magistrat
Verteiler:	Ja Nein Internetfähig ☒ ☐	Vorlage-Nr. 2015/0013 Magistratsbeschluss-Nr.
Produkt-Nr.: 612020 Kostenstelle: 910-020-8001 Kostenträger: 6120-21 Investitionsnummer: Sachkonto:		

Betreff: Satzung der unselbstständigen Stiftung der Wissenschaftsstadt Darmstadt

Vorlage vom: 15.01.2015

Beschlussvorschlag:

Die Satzung der Darmstädter Wohltätigkeitsstiftung wird aus steuerlichen Gründen im § 3 der Stiftungssatzung ergänzt.
Im Übrigen verbleibt es bei den seitherigen Satzungsbestimmungen.

Anlagen: Satzung der Darmstädter Wohltätigkeitsstiftung

Datenschutzrelevante Anlage: ☐

Folgekosten: ☐ Ja ☒ Nein

Beschluss des Magistrats vom

Begründung zur Magistratsvorlage vom 15.01.2015:

Anlässlich der Prüfung der Steuerbefreiung der Darmstädter Wohltätigkeitsstiftung der Wissenschaftsstadt Darmstadt für die Jahr 2011 bis 2013 von der Körperschafts- und Gewerbesteuer wurde vom Finanzamt Darmstadt mitgeteilt, dass die Satzung der Darmstädter Wohltätigkeitsstiftung in ihrer Form nicht der Mustersatzung, die als Anlage zum § 60 der Abgabenordnung vorgegeben wird, entspricht.

Der § 3 der Stiftungssatzung ist laut Aussage des Finanzamtes mit dem Passus „Die Organmitglieder sowie der Stifter und sein Rechtsnachfolger erhalten keine Zuwendungen aus Mitteln der Stiftung.“ zu ergänzen.

Da durch die Ergänzung der Stiftungssatzung keine Änderung des Stiftungszweckes eintritt, ist die Zustimmung der Stadtverordnetenversammlung nicht erforderlich.

Die Satzung wird dem Regierungspräsidium Darmstadt zur Genehmigung vorgelegt und anschließend dem Finanzamt Darmstadt übersandt.

Darmstadt, 15.01.2015
20.1.1-gk Nst. 3246

André Schellenberg
Stadtkämmerer